



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Infrastruktur

01054 Dresden

Antragsnummer (sofern bekannt)

Schulische Infrastruktur
Bestätigung des Energiesachverständigen bei
Neubau (Teil A FöriEFRE)

- zum Förderantrag
 zum Verwendungsnachweis

1. Antragsteller | Zuwendungsempfänger und Maßnahme

Antragsteller | Zuwendungsempfänger

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Investitionsort

Name der Schule

Straße, Hausnummer (soweit abweichend)

PLZ Ort (soweit abweichend)

Bezeichnung der Maßnahme¹

Die Maßnahme wird/wurde umgesetzt

- als **Null-Energiehaus²**
- als **Plus-Energiehaus²**
- nach dem Gold-Standard des „Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen“ (BNB) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Systemvariante Unterrichtsgebäude, Modul Neubau (BNB_UN)**

Die Maßnahme wird/wurde in Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung/Hochschule umgesetzt:

- ja nein

Name der Forschungseinrichtung | Hochschule

¹ Die Bezeichnung der Maßnahme findet Eingang in das nach Art. 115 (2) der VO (EG) 1303/2013 beschriebene Verzeichnis und wird veröffentlicht.

² wie im Merkblatt Definition Nullenergiehaus/positive Energiebilanz des SIB festgelegt (https://www.sib.sachsen.de/de/formulare_publicationen/formulare_und_vorlagen/zuwendungsbaubau/ bzw. https://www.sib.sachsen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dokumente/Zuwendungsbaubau/unterlagen_und_formulare/Energieeffizient_EFRE_2014-2020_Definition_Nullenergiehaus_postive_Energiebilanz_Stand_09-15.pdf/)

2. Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben durch den Energiesachverständigen

Gesamtausgaben lt. Kostenberechnung (gegliedert nach DIN 276)	Aufteilungsschlüssel (in %)	Gesamtausgaben (in €)	davon zuwendungsfähig (in €)
KG 200 – Herrichten und Erschließen			
KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen			
KG 400 – Bauwerk – Technische Anlagen			
KG 500 – Außenanlagen			
KG 700 – Baunebenkosten			
KG 700 Baunebenkosten direkt zugeordnet			
KG 700 Baunebenkosten prozentual zugeordnet			
Summe			

Herleitung des Aufteilungsschlüssel (anhand der anteilig anrechenbaren Kosten oder pauschale Aufteilung des KG 200 - 500 etc.)

Der Energiesachverständige bestätigt, dass

- als zuwendungsfähig die Ausgaben aufgeführt sind, die dem Merkblatt des Sächsischen Immobilien- und Baumanagement zu den förderfähigen Ausgaben entsprechen (https://www.sib.sachsen.de/de/formulare_publicationen/formulare_und_vorlagen/zuwendungsbaubau/ bzw. https://www.sib.sachsen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dokumente/Zuwendungsbaubau/unterlagen_und_formulare/Energieeffizient_EFRE_2014-2020_Definition_Nullenergiehaus_postive_Energiebilanz_Stand_09-15.pdf)
- die energetischen Maßnahmen und die als zuwendungsfähig aufgeführten Ausgaben nachweisbar zu einer Energie- bzw. CO₂-Einsparung führen und somit die Überschreitung des gesetzlichen Standards nach EnEV bzw. EEWärmeG bewirken.

3. Energetischer Standard und Indikatoren

Referenzgebäude	Neubau
Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a)	(Erwarteter) Jahres-Primärenergiebedarf Q_p (in kWh*a)
Treibhausgasemissionen (in t*a)	(Erwartete) Treibhausgasemissionen (in t*a)
Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m ² *a)	Heizenergieverbrauch pro Fläche (in kWh/m ² *a)
Mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient U (in W/(m ² *K))	Mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient U (in W/(m ² *K))

Das als Null- oder Plus-Energiehaus errichtete Gebäude produziert nach Umsetzung der Maßnahme mehr regenerative Energie als es verbraucht oder genau so viel wie es verbraucht. Der Bilanzierungszeitraum umfasst ein Jahr. Die

Bedarfs-Produktions-Bilanz wurde nach dem Merkblatt Definition Nullenergiehaus/positive Energiebilanz des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (Stand 09/2015) erstellt.

4. Einzureichende Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind dem Förderantrag bzw. dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- Bei einem Neubau nach dem Gold-Standard BNB:
- Bestätigung des Sachverständigen für Nachhaltiges Bauen (SAB-Vordruck 61475)

5. Weitere Erklärungen des Energiesachverständigen

5.1 Der Energiesachverständige versichert eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person zu sein.

5.2 Es wird/wurde mindestens ein einjähriges Verbrauchsmo-
nitoring eingerichtet/durchgeführt.

5.3 Es wird/wurde eine Mindestgrundfläche von 70,0 m² pro Unterrichtsraum eingehalten, die sich aufgrund des von den gesetzlichen Unfallversicherern empfohlenen Platzbedarfs von 2,0 m² bis 2,5 m² pro Schüler ergibt:

ja nein

5.4 Subventionserhebliche Tatsachen
Der beantragten Zuwendung legen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Energiesachverständiger

Name, Vorname

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Dem Energiesachverständigen ist bekannt, dass die in den Ziffern 1 bis 5.3 getätigten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 strafbar ist.

Dem Energiesachverständigen ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Dem Energiesachverständigen sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Firma

Stempel | Unterschrift